

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 127/66

B e s c h l u ß

in dem Entschuldigungsgerechtheitsstreit

der Frau Dorothea L. [REDACTED] geb. A. [REDACTED],
P. [REDACTED] (Iersel), 3. I. [REDACTED] M. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
[REDACTED], L. [REDACTED] [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Lorenzheim
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Mai 1966

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 15. September 1965
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist Jüdin. Sie besaß die polnische
Staatsangehörigkeit. Während des Krieges war sie ihrer
Freiheit beraubt. Sie behauptet, sie sei Mitte 1946 von
Polen aus in das DP-Lager Bergen-Belsen gegangen, um
nach Angehörigen zu suchen, und im Sommer 1947 mit der-
selben Absicht, aber mit dem Ziele anschließender Aus-
wanderung nach Israel, in ihre polnische Heimat zurück-
gekehrt. Schon im März 1948 habe sie die ihr bisher

16

- 3 -

verweigerte Ausreisegenehmigung bei einem polnischen Ministerium durchzusetzen versucht. Sie sei jedoch erst 1957 erteilt worden.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche der Klägerin abgelehnt, weil weder ihr Aufenthalt in B- noch ihre Auswanderungsabsicht trotz Rückkehr nach Polen erwiesen sei. Klage und Berufung waren erfolglos; das Oberlandesgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Die Beschwerde hiergegen ist unbegründet.

Es kann auf sich beruhen, ob die Klägerin nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BGG dadurch entschädigungsberechtigt geworden wäre, daß sie sich nach dem Zusammenbruch freiwillig in ein DP-Lager begab, um Verwandte zu suchen. Denn wenn man hiervon ausgeht und anerkennt, daß im angefochtenen Urteil die Frage ihres Aufenthalts in B- unter Vorwegwürdigung nicht erhobener Beweise entschieden worden ist, wird die Entscheidung durch ihre weiteren Erwägungen getragen. Der Berufungsrichter hält nicht für bewiesen, daß die hilfsweise von ihm unterstellte Rückkehr nach Polen bereits mit der Absicht verbunden war, dieses Land wieder zu verlassen, daß die Klägerin also im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 BGG unter Einschaltung eines Zwischenaufenthalts in ihrem Heimatland aus dem Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes ausgewandert ist. Die von der Beschwerde angeschnittene Frage einer Behinderung an der Ausreise könnte aber nur diese Auswanderung aus dem Geltungsbereich des BGG betreffen. Ob die polnischen Behörden die Auswanderung aus Polen behindert haben, ist unerheblich.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



21

- 4 -

Die Feststellung des angefochtenen Urteils, daß die Absicht der Auswanderung beim Verlassen des Bundesgebiets nicht erweislich sei, beruht nicht auf einem Mangel der Beweiswürdigung grundsätzlicher Natur, der die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BGG rechtfertigen könnte.

Die außergerichtlichen Kosten der erfolglosen Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Anscher

v.d. Mühlen